



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
18/1459**  
Alle Abgeordneten

# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
Dr. Ulrich Biedendorf  
E-Mail  
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de  
Telefon  
0211 3557- 230  
Datum  
26.04.2024

## Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

### I. Einleitung

Am 09. und 16. April 2024 legten die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Anträge zur Änderung des Entwurfes zur vierten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) vor. Mit ihnen soll der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. Dezember des letzten Jahres zunächst um Elemente der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung erweitert werden. Außerdem soll § 36 LPIG um einen neuen Absatz 3 erweitert werden, um den Regelungsgehalt des Ziels 10.2-13 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) nach dessen kritischer Würdigung durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen „zu retten“.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 05. März des Jahres zum Gesetzentwurf der Landesregierung (die dieser Stellungnahme beigelegt ist) nutzt IHK NRW die anstehende Anhörung zur Änderung des LPIG, um auch die Änderungsanträge aus dem politischen Raum schriftlich zu würdigen. In ihnen finden sich bemerkenswerte Vorschläge zur Rechtsänderung, die Verfahren beschleunigen und vereinfachen können und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Landes im nationalen und internationalen Vergleich dienen. Viele von ihnen decken sich mit Vorschlägen von IHK NRW.

Einige der am 05. März von IHK NRW vorgeschlagenen Änderungen des LPIG finden sich nicht in den Änderungsanträgen der genannten Fraktionen. Da deren Umsetzung ebenfalls die Position des Landes im Wettbewerb mit anderen Ländern und Staaten stärken wird und weil sie zum Teil auch die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützen würden, vermehrt ausländische Investitionen nach Deutschland zu lenken, werden sie hier wiederholt.

### II. inhaltliche Würdigung

#### 1. Streichung des aktuellen § 38 LPIG

Die Regierungsfractionen folgen in ihrem Änderungsantrag vom 09. April dem Vorschlag von IHK NRW, den aktuellen § 38 LPIG wegen fehlender praktischer Relevanz zu streichen. Der Antrag der Fraktionen findet deshalb diesbezüglich die Zustimmung von IHK NRW.

## 2. Verfahrensbeschleunigung

a. Die Regierungsfractionen folgen in ihrem Änderungsantrag vom 09. April auch dem Vorschlag von IHK NRW, die Fristen im aktuellen § 19 Abs. 6 (dem Änderungsantrag zufolge zukünftig Absatz 7) und in § 34 LPIG zu verkürzen. Sie machen sich damit für Entbürokratisierung in Form von Verfahrensbeschleunigung stark, die dem Wirtschaftsstandort zugutekommen wird und insofern ein wichtiges politisches Signal ist. Der Antrag der Fraktionen findet deshalb auch diesbezüglich die Zustimmung von IHK NRW.

b. Außerdem schlagen die Fraktionen vor, einen neuen Absatz 6 in § 19 LPIG einzufügen, der klarstellt, dass Regionalpläne parallel zur Aufstellung des LEP aufgestellt oder geändert werden können. Hiermit soll die Rechtssicherheit erhöht und sollen die einschlägigen Adressaten ermuntert werden, in der Praxis entsprechend zu verfahren. Auch diese vorgeschlagene Rechtsänderung kann der Verfahrensbeschleunigung dienen und wird deshalb von IHK NRW unterstützt.

c. Das gilt auch für die vorgeschlagene Änderung des § 16 LPIG. Zielabweichungsverfahren sollen zukünftig auf in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne erstreckt werden. Des Weiteren soll der Kreis der Antragsberechtigten begrenzt bleiben. Deshalb soll § 6 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes nicht zur Anwendung kommen. Die Vorschläge finden ebenso die Zustimmung von IHK NRW wie die Einführung von Fristen in den Absätzen 4 und 5 der Norm.

d. Heraus sticht die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Änderung des § 34 LPIG. Aus der für die Gemeinden verpflichtenden Anfrage bei der Regionalplanungsbehörde wird eine freiwillige, und aus einem mehrstufigen Verfahren wird ein einstufiges. Mit diesem Änderungsvorschlag kommen die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anregungen von IHK NRW weit entgegen. Die vorgeschlagene Neufassung des § 34 LPIG wird deshalb unterstützt.

## 3. Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum

Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2024 (22 D 150/22.AK) ist das Ziel 10.2-13 der zweiten Änderung des LEP wirkungslos geworden, mit dem der Zubau von Windenergieanlagen bis zur Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen im Wesentlichen auf Kernpotentialflächen konzentriert werden sollte. Das wollen die Regierungsfractionen mit ihrem zweiten Änderungsantrag vom 16. April heilen. Das findet Unterstützung von IHK NRW, die sich bereits positiv zum Entwurf von Ziel 10.2-13 im Rahmen ihrer Stellungnahme zur zweiten Änderung des LEP geäußert hat. IHK NRW hält es für richtig, den Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum rechtlich so zu steuern, dass die in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiebereiche ihre volle Lenkungswirkung nach der Änderung der einschlägigen Pläne auch entfalten können. Das sorgt für Planungssicherheit bei Investoren und erhöht die Akzeptanz des Zubaus von Windkraft in der Bevölkerung.

## 4. Nichtberücksichtigte Vorschläge von IHK NRW

a. IHK NRW hat in der Stellungnahme vom 05. März angeregt, § 14 LPIG dergestalt weiterzuentwickeln, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden können. Diesem Vorschlag sind die Regierungsfractionen nicht gefolgt. Da allerdings auch dadurch Verfahren beschleunigt werden können, hält IHK NRW an dem Vorschlag fest und regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut darüber zu diskutieren.



b. Dasselbe gilt für den Vorschlag von IHK NRW, die Regelung des heutigen § 38a LPIG zukünftig im neuen § 38 LPIG zu verorten (diesem Vorschlag ist die Regierungsfraktion gefolgt) und auf das ganze Land auszuweiten (diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt). In der Stellungnahme vom 05. März hat IHK NRW dargelegt, warum nicht nur das Rheinische Revier einen erhöhten Flächenbedarf im Rahmen des Transformationsprozesses der Wirtschaft hat. Die Öffnung des neuen § 38 LPIG könnte auf Vorhaben im Sinne des Satzes 4 der aktuellen Norm oder auf regional bedeutsame Flächen begrenzt werden, die IHK NRW im Rahmen ihrer Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vorgeschlagen hat. Dabei geht es IHK NRW um Flächen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Diese Flächen könnten nicht nur einen Beitrag zum Gelingen des von der überwiegenden Mehrheit aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft gewollten ökonomischen Transformationsprozesses hin zur Klimaneutralität leisten; sie könnten auch ein Schlüssel für mehr internationales Kapital sein, das das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anlocken möchte. Dazu soll wohl ein einheitliches Kataster mit Flächen diskutiert werden, für die unter anderem Baugenehmigungen vorliegen. Mit den vorgeschlagenen regional bedeutsamen Flächen könnte Nordrhein-Westfalen einiges zu diesem Kataster beitragen. Und ganz nebenbei würde das Land für internationale Investoren dank Bundeshilfe schnell und gut sichtbar. Der Lohn dafür: Internationale Investitionen, mit denen die Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas leichter gelingen kann.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*





# STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)  
Dr. Ulrich Biedendorf  
E-Mail  
ulrich.biedendorf@duesseldorf.ihk.de  
Telefon  
0211 3557- 230  
Datum  
05.03.2024

## Stellungnahme von IHK NRW zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

### I. Einleitung

Am 9. Februar 2024 bat der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen unter anderem IHK NRW um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG). Mit der Neufassung soll das Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Änderungen des Bundesraumordnungsgesetzes angepasst werden. Begrüßt wird von IHK NRW die Stärkung des digitalen Beteiligungsverfahrens über den neu gefassten § 13 LPIG. Zu den meisten der weiteren vorgesehenen Änderungen des LPIG hat IHK NRW keine Anmerkungen.

IHK NRW regt darüber hinaus an, das Gesetz umfassender als vorgesehen zu ändern und dabei vor allem die folgenden Normen zu berücksichtigen:

### II. Anregungen zu weiteren Rechtsänderungen

#### 1. Streichung des § 38 LPIG (Experimentierklausel)

Die Norm wurde 2021 in das Gesetz aufgenommen. Mit ihr sollen Verfahrenserleichterungen erprobt werden. Namentlich werden die Regelungen der §§ 19 Abs. 6; 16; 30 Abs. 2 und 3 sowie 34 LPIG adressiert. Die dort festgelegten Fristen und Beteiligungsformen sollen verkürzt beziehungsweise vereinfacht werden. Außerdem soll die Experimentierklausel den Weg für die weitere Digitalisierung von Verfahren frei machen.

Bis heute hat die Norm aber keine praktische Relevanz. Dazu hätte die in § 38 Abs. 2 LPIG genannte Rechtsverordnung erlassen werden müssen. Diesem Manko kann auf zweierlei Art begegnet werden: Die in Absatz 2 der Norm genannten Adressaten sorgen zügig für den Erlass der Rechtsverordnung oder die in § 38 Abs. 1 LPIG adressierten Normen werden selbst im Sinne der Experimentierklausel geändert - dann allerdings für das ganze Land und ohne Experimentierzeitraum. Ein Evaluierungszeitraum (so wie in § 38 Abs. 2 LPIG gefordert) könnte hingegen in das LPIG integriert werden. Handlungsbedarf bestünde in dem Fall vor allem mit Blick auf die §§ 19 Abs. 6 und 34 LPIG. § 38 LPIG könnte dann gestrichen werden.



IHK NRW macht sich für die zweite Variante stark. In den letzten drei Jahren hat der Druck, staatliche Verfahren zu vereinfachen und bürokratische Hürden abzubauen, deutlich zugenommen. Das gilt nicht nur für Nordrhein-Westfalen, sondern auch auf Bundes- und Europaebene. Effizientere Verfahren und die Entbürokratisierung werden von maßgeblichen Teilen aus Politik und Wirtschaft als wichtige Hebel angesehen, um die Konjunktur anzukurbeln und die anstehenden Veränderungen in der Transformation überhaupt erreichen zu können. Wie wichtig das ist, macht der jüngste Konjunkturbericht von IHK NRW deutlich. Die Rezession, so die generelle Einschätzung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, verfestigt sich; die zwischen Rhein und Weser heimischen Unternehmen erwarten deshalb ein weiteres Krisenjahr.

Parallel dazu sind die Möglichkeiten gewachsen, Verwaltungsverfahren dank digitaler Weiterentwicklungen und des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) zu straffen. Insofern bedarf es deshalb keiner Experimentierklausel mehr, sondern vielmehr der Entschlossenheit des Gesetzgebers, auf diese Herausforderungen (Entbürokratisierung) und technischen Möglichkeiten (Digitalisierung) mit einer deutlichen Änderung des Rechts zu reagieren. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollte das Digitalisierungspotenzial bei der Novellierung des Landesplanungsgesetz gehoben werden. Dabei stehen drei Regelungsbereiche besonders im Fokus:

## **2. Fristverkürzungen in § 19 Abs. 6 LPIG, Anpassung des § 14 LPIG**

IHK NRW empfiehlt, die in § 19 Abs. 6 LPIG genannten Fristen zu verkürzen, wenn die dort verlangte Rechtsprüfung digital, insbesondere durch KI durchgeführt werden kann. KI braucht für eine solche Prüfung weder Monate noch Wochen, sondern liefert das Prüfungsergebnis bereits am Tag der Anfrage.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen müssen sowieso bereits jetzt der Landesplanungsbehörde elektronisch übermittelt werden. Insofern wäre die Implementierung von KI zu Prüfzwecken lediglich die konsequente Weiterentwicklung des geltenden Rechts. Für einen Übergangszeitraum könnten von Rechts wegen unterschiedlicher Fristen vorgesehen werden, je nachdem wie schnell KI in den verschiedenen Behörden eingeführt werden kann.

Des Weiteren regt IHK NRW an, zu prüfen, ob die sowieso vorgesehene Änderung des § 14 LPIG dergestalt weiterentwickelt wird, dass Regionalpläne nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, sondern im Bekanntmachungsorgan des jeweiligen regionalen Planungsträgers veröffentlicht werden. Auch das könnte zeitverkürzend wirken.

## **3. Neufassung des § 34 LPIG**

Hinter kommunalen Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen stehen oft Unternehmen, die sich neu ansiedeln oder ihre Betriebsstätten erweitern wollen. Für sie ist es enttäuschend, wenn zwischen der nach § 34 Abs. 1 LPIG nötigen kommunalen Anfrage und einem Erörterungstermin nach Abs. 3 der Norm nach Informationen aus der Praxis bis zu acht Monate vergehen, ohne dass die gemeindlichen Planungen substantiell vorankommen. Da nach einem erfolglosen Erörterungstermin ergänzend der zuständige Regionalrat und im Falle des Absatzes 4 der Norm die

Landesplanungsbehörde eingebunden werden müssen, vergehen weitere Wochen oder Monate, in denen Investitionsabsichten nicht vorangebracht werden können.

Genau deshalb wird § 34 LPIG für die Experimentierklausel geöffnet. Der Landesgesetzgeber sollte diesen Gedanken aufgreifen und erstens analog zu den Überlegungen von IHK NRW zu § 19 Abs. 6 LPIG die Frist in § 34 Abs. 2 LPIG reduzieren, wenn die aus den Absätzen eins und zwei ableitbare Prüfung mit KI durchgeführt werden kann (auch hier sind unterschiedliche Fristen in einem Übergangszeitraum denkbar) und zweitens den Instanzenweg straffen. Zu prüfen ist, ob die Landesplanungsbehörde nicht sofort anzurufen ist, wenn sich die anfragende Kommune und die zuständige Regionalplanungsbehörde nicht einig werden. Der Instanzenweg könnte so zeitlich um mehrere Monate verkürzt werden. Das wäre ein starkes Signal an die Wirtschaft, es mit Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung ernst zu meinen.

#### **4. § 38a LPIG wird neuer § 38 LPIG**

Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des LPIG im Sommer 2021 wurde die Experimentierklausel materiell-rechtlich durch Hinzufügung des § 38a LPIG ausgeweitet. Mit ihm soll dem erhöhten Flächenbedarf der Industrie im Rheinischen Revier im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu klimaschonenden Produktionsweisen Rechnung getragen werden. Die zuständigen regionalen Planungsträger werden ermächtigt, sich anders als nach Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes (LEP) möglich, an einem Planungszeitraum von 30 bis 35 Jahren zu orientieren. Die so zusätzlich berücksichtigbaren Flächen sollen für Vorhaben reserviert werden, auf die sich die regionalen Planungsträger geeinigt haben.

Der Gedanke, dass sich die Industrie im Rheinischen Revier in einem Transformationsprozess hin zu klimaschonenden Produktionsweisen befindet, ist richtig. Er greift aber vor dem Hintergrund des Willens von Landesregierung und Regierungsfractionen zu kurz, ganz Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas machen zu wollen. Dafür hat die Regierung inzwischen vieles angestoßen: Mit der zweiten Änderung des LEP werden aktuell die Ausweisung von Windenergiebereichen und die zur Verfügungstellung von Flächen für Freiraumphotovoltaik vorbereitet. Die Umsetzung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung betrifft Nordrhein-Westfalen im besonderen Maße. Das Land fördert die Transformation der Stahlproduktion hin zu grünem Stahl. Und die Unternehmen des Landes ergreifen Maßnahmen, um klimaneutral zu werden, indem sie ihre Produktionsprozesse in vielen Fällen aus eigener Überzeugung Schritt für Schritt klimaschonender machen.

In vielen Fällen brauchen sie Flächen, um Produktionsanlagen klimaneutral umzubauen oder neue errichten zu können. Flächen für Unternehmen – hierauf hat IHK NRW in der Stellungnahme zu den Eckpunkten der dritten Änderung des LEP ausführlich hingewiesen – sind in Nordrhein-Westfalen aber knapp. Aus Sicht von IHK NRW macht es deshalb Sinn, die Regelung des § 38a LPIG auf das ganze Land auszuweiten. Die Öffnung kann auf bestimmte Vorhaben, so wie jetzt im Rheinischen Revier, begrenzt werden oder sie kann für die von IHK NRW vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Reserveflächen angewendet werden.





IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen

Konkret schlägt IHK NRW in der Stellungnahme zur dritten Änderung des LEP vor, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten regional bedeutsame Flächen auszuweisen, die nicht auf einer üblichen Bedarfsplanung fußen, die planerisch vorentwickelt und infrastrukturell erschlossen wurden und Ansiedlungswilligen ohne betriebliche Mindestgröße zur Verfügung stehen. Mit diesen Flächen könnte schnell auf die Anforderungen der Transformation hin zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas reagiert werden. Und sie relativierten die von IHK NRW mit der vorgesehenen Wiedereinführung des 5-Hektar-Grundsatzes in den LEP befürchteten Flächenengpässe für die Wirtschaft des Landes.

Die so novellierte Norm kann die „Leerstelle“ des aktuellen § 38 LPIG einnehmen, wenn dem Vorschlag von IHK NRW gefolgt wird, ihn zu streichen.

*IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.*